# V. Nachtragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Neukirchen
über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in den Gemeindeteilen
Neukirchen, Kraksdorf, Kraksdorf-Strand, Ostermade, Sütel-Strand, Seekamp-Strand, Löhrstorf, Satjewitz, Wulfshof, Michaelsdorf, Godderstorf, Ölendorf, Seekamp, Sütel und Sahna

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.12.2010 folgende V. Nachtragssatzung erlassen:

## Artikel 1

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Durch die Fremdenverkehrsabgabe werden die Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung zu 70 v.H. und die Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen zu 93,22 v.H. gedeckt.“

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Abgabesatz für eine Vorteilseinheit beträgt 55,00 €.“

## Artikel 2

Diese V. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

23758 Oldenburg i.H., den 20.12.2010

(L.S.) Gemeinde Neukirchen
gez. -Lübbe-
(Bürgermeister)